

Ercheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.
Redaction und Expedition
Göbmannsstraße 33.
Haupt-Redaction
Göbmannsstraße 33.
Verkaufsstelle d. Redaction
Sonntags von 11-12 Uhr
Wochentags von 4-5 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Auflage 11.300.
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Thlr. 7/8 Rgr.
incl. Frachtlohn 1 Thlr. 10 Rgr.
Jede einzelne Nummer 2 1/2 Rgr.
Belegexemplar 1 Rgr.
Gebühren für Extrablätter
ohne Postbefreiung 10 Thlr.
mit Postbefreiung 14 Thlr.
Inserate
4spaltige Courantzeile 1 1/2 Rgr.
Größere Schriften
laut unserem Preisverzeichnis.
Reklamen unter d. Redactionsschild
die Spalte 2 Rgr.

No 162.

Mittwoch den 11. Juni.

1873.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Königl. Departements-Ersatz-Commission im Jahre der IV. Infanterie-Brigade Nr. 48 vom 1. Mai dieses Jahres, in Nummer 106 der Leipziger Zeitung, wird von dem Civil-Vorsitzenden der unterzeichneten Kreis-Ersatz-Commissionen beider Borschriften gemäß hierdurch bekannt gemacht, daß das diesjährige Departements-Ersatz-

vom 24. bis mit 27. Juni dieses Jahres
für den Aushebungs-Bezirk Borna im Gohlhose zum goldenen Stern in Borna,
vom 28. Juni bis mit 5. Juli dieses Jahres
für den Aushebungs-Bezirk Leipzig-Land in der Thiem'schen Restauration zu Plagwitz
vom 7. bis mit 15. Juli dieses Jahres
für den Aushebungs-Bezirk Leipzig-Stadt in der Restauration zum Eldorado in Leipzig und zwar
in Borna von Vormittag 10 Uhr an und
in Plagwitz und Leipzig von früh 8 Uhr an
att finden wird und zugleich bemerkt, daß die gestellungspflichtigen Mannschaften noch durch beider Ordres vorgeladen werden.
Leipzig, den 6. Juni 1873.

Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Commissionen der Aushebungs-Bezirke Borna, Leipzig-Land und Leipzig-Stadt.
Dr. Flagmann.

Bekanntmachung.

Die durch den Tod des bisherigen Inhabers erblidigte, mit einem Jahresgehalt von 50 Thalern die Stelle eines **Leichenschau-Ärztel** ist anderweitig zu besetzen. Wir fordern geeignete Bewerber auf, ihre Gesuche bei uns einzureichen.
Leipzig, am 7. Juni 1873.

Die Medicinalpolizeibehörde.
Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. C. Stephani.
Der Stadtbezirksarzt. Dr. W. Sonnenfals. Schmidt.

Neues Theater.

Leipzig, 10. Juni. Es ist bedauerlich, wenn die Kritik immer von Neuem „insolent“ erseht, einer Darstellerin gegenüber, um ein Engagement es sich doch zu handeln scheint; eine „Preciosa“ und „Jane Eyre“ können Kritik nun einmal keinen entscheidenden Maßstab an die Hand geben. Solche hundertmal abspielte Paraderollen erfordern im Grunde nur gewisse Routine des Nachspielens, und was der Darstellerin eigenartig ist, kann nicht zu der Geltung kommen.
„Preciosa“ und „Jane Eyre“ sind allerdings Rollen, welche bisher Fräul. Bland gespielt hat. Aber Fräul. Hiller an Stelle des Fräul. Bland treten, so muß sie uns Rollen wie „Julia“, „Desdemona“, „Maria Stuart“ und ähnliche vorführen; doch wir finden, daß das poetisch Düstige oder leidenschaftliche Erregte für Fräul. Hiller die geeignete Rolle ihrer Begabung ist. Soll die junge Dame aber für das Conversationsstück engagiert werden, so muß sie uns in einigen hervorragenden Rollen des Conversations- und Salonstücks vorgeführt werden. Jedenfalls bleibt aber noch immer das Fach des Fräulein Bland übrig; denn bei aller Anerkennung der Beredsamkeit und des Talentes von Fräul. Hiller müßten wir doch die „Gretchen“, „Räuberin“ und andere Diminutivrollen nicht von dieser dann lassen; sie muß einmal bei dem schweren Maß der Tragödie bleiben.

Überhaupt geben zwei Rollen noch immer nicht den nöthigen Anhalt zur Beurtheilung, wenn es sich um eine erste Liebhaberin gilt.
Von Fräul. Lehmann wurde uns nur in zwei Rollen vorgeführt; ihr „Gretchen“ war uns nicht unwillkommen; aber die „Räuberin“ in der „Beiden Widerspänigen“ spielte sie trefflich. War diesen zwei Rollen bei einem so reichhaltigen Repertoire ein erschöpfendes Urtheil von Seiten Kritik und des Publicums möglich? Doch war nach denselben ihre Spur verloren.
Fräul. Hiller ließ gestern ihrer ersten „Preciosa“ gleich ihre letzte „Jane Eyre“ durch Pfeiffer'schen „Waise von Nord“ folgen. Ein solches Gastspiel hat nach unserer Ansicht gar keinen Sinn. Ein unbekannter Künstler mag in einer oder zwei Rollen einen Anhalt zur Beurtheilung bieten. Mindestens muß sie in Rollen auftreten, in denen sich eigenthümliche Physiognomie, ihr ganz besonderes Fach ganz scharf abzeichnet, nicht in den Allerweltsrollen, wie „Preciosa“ und „Jane Eyre“.

Fräul. Hiller bewies als Jane Eyre eine sehr verständige Auffassung ihrer Rolle; spielte mit der geharnischten Schlagrede des Actes eine lebendige Wirkung, obwohl sie etwas überhöhet sprach; sie gab dem Leser das feste und Klügelbelle, das ihm fehlt, und auch dem Ausdruck warmer Empfindung sein Recht. Nur auf den Höhepunkt des Actes ließ sie die volle Beherrschung aller Kräfte der Darstellung, die sie gewöhnlich Routine nennen. Das Unheimliche der Nachszenen hob Fräul. Hiller wohl angemessen hervor; aber die Rolle und Stelle dieser Scene kann doch

noch energischer hervortreten. Und auch die sühnliche Hingebung der Liebe im letzten Act, das Ausschlagen einer lange verhehlten Empfindung war bei Fräul. Hiller nicht so bewältigend und ergreifend, wie es dieser Höhepunkt des Stükes verlangt.

Fräul. Hiller wurde von dem Publicum freundschaftlich aufgenommen und mehrfach hervorgehoben. Die junge Darstellerin, eine Tochter des Kölnner Musikdirectors und Componisten, hat sich dem Theater seit noch nicht langer Zeit zugewendet. Sie hat eine verständliche, oft pilante Auffassung, auch innig warmen Ton der Empfindung, ebenso eine gute Schule in Bezug auf den Vortrag, und wäre, soweit wir nach Einzelheiten ihrer bisherigen Rollen schließen können, besonders für Conversationsrollen geeignet; sie kommt wohl noch einmal nach Leipzig zurück und führt sich dem Publicum in Rollen des höheren poetischen Drama und in pilanten Lustspielrollen vor, um unser noch sehr unvollständiges Urtheil über ihre eigentliche Leistungsfähigkeit zu ergänzen.

In Betreff der sonst hinlänglich bekannten Aufführung erwähnen wir noch, daß Herr Neumann den Vorredner ganz trefflich mit schroffer Eigenart und diesem Feuer spielte; daß Fräulein Haverland die „Lady Georgine“ so unangenehm hochmüthig wie möglich darzustellen suchte, nachdem sie als Schwester der Richterin während der Messe die nöthige Routine in derartigen höflichen Rollen erworben hat, daß aber ihr Conversationsstück oft noch zu schwer und wichtig klang; daß Fräulein Dorlat den John Reed mit der nöthigen Unerschämtheit spielte und daß Herr Schall (Sam) und Herr Lieb (Patrie) ihre Charaktertypen aus den dienenden Classen recht sauber ausgearbeitet hatten. Der Salon war etwas weniger gut vertreten, als die Bedientenscene und der Stall.
Rudolf Gottschall.

Aus Stadt und Land.

* Leipzig, 10. Juni. Dem Chemnitzer Tageblatt wird von hier geschrieben: Mit voller Berechtigung hat die von dem Leipziger Tageblatt mitgetheilte gewerberechtliche Entscheidung der beiden sächsischen Ministerien des Innern und der Justiz auch in Ihrem Blatte Aufnahme gefunden. Denn gegenüber den vielfachen und nicht unberechtigten, auch zum Gegenstand von Petitionen an den Reichstag gemachten Klagen der Gewerbetreibenden über Mangel an geschicktem Schuch gegen die Eigenmächtigkeiten der Gewerbsbehörden ist die Entscheidung, daß gegen letztere, wenn sie ohne Kündigung die Arbeit verlassen haben, nach Beurtheilung zur Fortstellung des Arbeitsverhältnisses das in §. 71 des Executionsgesetzes geregelte Pfändungsmittel der persönlichen Haft zulässig sei, gewiß von hoher Bedeutung. Es verdient übrigens hervorgehoben zu werden, daß den Arbeitgebern der in jener Entscheidung liegende Schuch schon im mer durch die Gesetzgebung gewährt gewesen ist und daß es bisher vielleicht nur an der Gelegenheit gefehlt hat, die fraglichen, in der Gesetzgebung niedergelegten, demnach auch gesetzlich vollständig zulässigen Grundzüge zur Anwendung zu bringen. Die Ministerialentscheidung

Bekanntmachung.

Zur Nachachtung für das betheiligte Handelspublicum wird unter Bezugnahme auf die Bestimmungen in §§. 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100 des Vereins-Zollgesetzes vom 1. Juli 1869, sowie in §. 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100 des durch Verordnung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 23. December 1869 publicirten Regulative, die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effectentransportes auf den Eisenbahnen betreffend, hiermit bekannt gemacht, daß — um örtlichen Verkehrs-Interessen bei beschränkter Lagerstätten zu genügen —

a. die Dispositionen über die mit der Eisenbahn bei dem hiesigen Hauptzollamt und der ihm unterstehenden Zollstation am Dresdner Bahnhofe zur Abfertigung eingehenden zoll- u. c. contrahirten Fracht- und Güter alsbald nach geschehener bahnamtlicher Abfertigung derselben und spätestens binnen 48 Stunden (excl. der einfallenden Sonn- oder Feiertage) vom Momente der Aufnahme der Güter in die Revisionräumlichkeiten in den Eingangszoll-Documenten von den Empfängern oder sonstigen Disponenten abzugeben;
b. abgefertigte Güter aber sogleich nach geschlossener Abfertigung und spätestens innerhalb 24 Stunden von den Lagerstätten abzunehmen sind, widrigenfalls nach Ablauf dieser Fristen, die betreffenden Güter durch die Eisenbahn-Verwaltung oder durch einen amtlich zu bestellenden Expediteur auf Kosten der Empfänger u. zur städtischen Zoll- oder freien Niederlage oder sonstigen geeigneten Verfürgung werden gebracht, unentgeltliche Säumnisseiten auch an den Schuldigen mit Ordnungsstrafen werden geahndet werden.
Leipzig, den 5. Juni 1873.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.
Saul.

Bekanntmachung.

Ein Theil der Dachrinnen der städtischen Lagerhäuser soll durch neue Zinkrinnen ersetzt und diese Arbeit in Accord vergeben werden.

Diesem, welche sich hierbei betheiligen wollen, werden aufgefordert, Zeichnungen und Bedingungen hierüber im Rath-Bauamte einzusehen und ihre Preisforderungen bis Montag den 16. ds. Mts. Abends 5 Uhr dafelbst versiegelt, mit der Aufschrift „Lagerhof“ versehen, einzureichen.
Leipzig, den 7. Juni 1873.

Des Rathes Bau-Deputation.

nimmt nämlich nach dem in Leipziger Tageblatt mitgetheilten Referate Bezug auf §. 71 des Executionsgesetzes, und wenn man einerseits diese Gesetzesstelle als Ausgangspunkt der Ministerialentscheidung annimmt, andererseits aber erwägt, daß der von der höchsten Behörde ausgesprochene Grundsatz sich gleichzeitig auf die Gewerbebesetzung selbst beziehen muß, so kann man die bedeutungsvolle Entscheidung bequemer zergliedern und auf folgende gesetzliche Bestimmungen zurückführen. Zu §. 108 der Gewerbeordnung, welcher Paragraph von den Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gehilfen, Schülern und Lehrlingen, soweit sie sich auf Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben und auf die Abkündigung desselben beziehen, handelt, und der also hier notwendig in Frage kommen muß, die sächsische Ausführungsverordnung vom 16. Sept. 1869, bez. die letztere abändernde Verordnung des Ministeriums des Innern vom 25. Mai 1872, daß die in obigen Streitigkeiten verhandelnden Schlichter, bez. die Gemeindebehörden die Vorschriften in den §§. 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100 des Gesetzes, das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über ganz geringfügige Civilansprüche betr. vom 16. Mai 1839 zu beachten hätten. Letzteres Gesetz enthält nun in §. 38 folgende Bestimmung: „Bei Vollstreckung der Entscheidung sind die allgemeinen Vorschriften zu befolgen.“ Diese allgemeinen Vorschriften aber sind enthalten in dem Gesetz, das Verfahren bei Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in privatrechtlichen Streitigkeiten um den Executionsproceß betreffend vom 28. Febr. 1838, d. i. in dem von dem Leipziger Tageblatt in seiner obigen Mittheilung angezogenen „Executionsgesetz“. Dieses Executionsgesetz nun bespricht in §§. 70 und 71 des Vollstreckungsverfahrens wegen einer vorzunehmenden Handlung und bestimmt hierbei folgendes: „Rann die Handlung (d. h. die Handlung, zu welcher der Beklagte auf Antrag des Klägers vortrueit worden ist, somit im vorliegenden Falle die Wiederaufnahme, resp. Fortsetzung der Arbeit) von einem Andern gar nicht oder doch nicht mit gleichem Vortheile für den Berechtigten verrichtet werden, so steht es dem Berechtigten frei, entweder Entschädigung zu verlangen oder den Gegner zu gesänglicher Haft bringen zu lassen, um ihn dadurch zur Leistung selbst zu nöthigen.“ Für den Fall, daß sich der Berechtigte den Gesängniszwang erwählt, bestimmt dann das Gesetz noch weiter, daß der Verhaftete während des Arrests auf eigene, oder nöthigenfalls auf Kosten des Gerichts zu verpflegen sei. Der Gesängniszwang darf nicht über 6 Monate ausgedehnt werden. Man sieht aus dieser Redaction, daß die Ministerialentscheidung ihre volle gesetzliche Begründung hat und daß bei aller Freiheit, welcher sich die Gewerbsbehörden in heutigen Tagen erfreuen, doch auch ein gesetzliches Repressivmittel gegeben ist, um nöthigenfalls die Arbeitgeber vor Benachtheiligungen und Eigenmächtigkeiten ihrer Gehilfen zu schützen. Doppelt erfreulich ist es hierbei, aus dem Referate des Leipziger Tageblatts zu ersehen, daß dieser Schuch nicht an der Grenze des betreffenden Bundesstaats, in welchem die Beurtheilung erfolgt ist, seine Endhöhe erreicht,

sondern auch über diese Grenze hinaus innerhalb des Deutschen Reichs seine Kraft bewährt.

* Leipzig, 10. Juni. Ueber das 50jährige Doctor-Jubiläum des Kirchenhistorikers Professor Dr. Karl Hase, der bekanntlich längere Zeit hindurch ein Bürger unserer Stadt war, wird uns folgendes mitgetheilt: Der Jubilar wurde durch den Curator der Universität Jena im Auftrage des Großherzogs von Sachsen-Weimar beglückwünscht und mit dem Stern zum Comthurkreuz des Großherzoglich-Sächsischen Ordens vom weißen Falken ausgezeichnet. Der Oberhofprediger Dr. Schwarz aus Gotha überbrachte im Namen des Herzogs von Coburg-Gotha das Comthurkreuz mit dem Stern des Herzoglich-Sachsen-Ernestinischen Hausordens. Die Universität Jena, ferner die theologischen Facultäten der Universitäten Bonn, Berlin, Gießen, Göttingen, Heidelberg, Kiel, Marburg, Straßburg, Tübingen, Wien, Zürich sandten Botivtafeln, während im Namen der Marburger theologischen Facultät Professor Weingarten und im Namen der Leipziger theologischen Facultät Professor Dr. Friede als Deputierte erschienen. Außerdem ließ die philosophische Facultät von Leipzig durch Professor Dr. Harnde und Professor Dr. Ebers eine Botivtafel überreichen. Die Kaiserin Augusta sandte ein eigenhändiges Glückwunschsreiben, desgleichen liegen die Mitglieder des Großherzoglich-Sächsischen Hauses, die Herzöge von Meiningen und Gotha ihre Glückwünsche dem Jubilar übermitteln. Die ganze Bägerchaft von Jena, zahlreiche frühere Schüler und Verehrer des Jubilars aus ganz Deutschland nahmen freudig Antheil an dem Feste. Von einer Seite wurde ein Capital für ein „Hase'sches Stipendium“ gestiftet, der Jubilar selbst überdies der Universität ein Capital, dessen eine Hälfte zu einem Stipendium für Theologie-Studierende bestimmt ist, während die andere Hälfte für das 400jährige Jubiläum der Universität Jena (1588) auf Zinszins gelegt werden soll.

— e. Wir hatten in den letzten Tagen Gelegenheit, einer größeren Familienfeierlichkeit im großen Saale des Schützenhauses beizuwohnen, und fanden die schon früher gewonnene Ueberzeugung aufs Neue bestätigt, daß in Leipzig kein zweites Etablissement vorhanden sein dürfte, das neben gleicher Eleganz und gleichem Comfort die zu einem solchen Feste nöthigen Räumlichkeiten unbehindert von einem großen, in anderen Theilen des Hauses vertheilten Publicum, zur Verfügung stellen kann. Der große Saal war bei dieser Gelegenheit zu einem Gemächts- und Orangeriehauses umgestaltet und, namentlich im blendendsten Glanz, wahrhaft wunderbar arrangirt. Das Orchester, auf der schmalen Seite des Saales aufgestellt, schaute nur mit den Köpfen und den schwingenden Geigenbögen aus einer reichen Blumen- und Blätterhülle heraus; dicht davor war eine der in der Felsenrotte stehenden kleinen Krystallfontaine auf einem Rosenbügel aufgestellt und ließ unermülich ihre hellen Wasserperlen in rathselhafter Weise auf- und niedersteigen. In der Mitte des Saales die prächtig geschmückte, luxuriös gefüllte Tafel, umgeben von einer großen Zahl aufgesuchter Toiletten. an den Seiten und in der Mitte der Wandflächen künstliche Pauben mit reizenden Amoretten verziert. Der goldene Saal war mit seinem Schmuck zu einem